

# STATUTEN DES VEREINS XBRL.CH

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen "XBRL.CH" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

## II. ZIEL UND ZWECK

### Art. 3

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der nationalen und internationalen Verbreitung des Standards XBRL («eXtensible Business Reporting Language») im Interesse der Vereinheitlichung von Reportingstandards für Finanz- und Unternehmensinformationen. XBRL ist eine technische Spezifikation, die die Veröffentlichung von Finanz- und Unternehmensinformationen effizienter ermöglicht. Ebenso werden auf XBRL basierende Darstellungs-/Übermittlungsformen wie z.B. iXBRL entsprechend gefördert.

Der Verein arbeitet zu diesem Zweck auch mit anderen Körperschaften, insbesondere XBRL International, zusammen. Er kann Mitgliedschaften eingehen und Beteiligungen erwerben.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### Art. 5

Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Einzelmitglieder: die Mitgliedschaft steht ausschliesslich natürlichen Personen offen,
- b) Kollektivmitglieder: die Mitgliedschaft ist juristischen Personen, Verwaltungseinheiten etc. vorbehalten,

### Art. 6

Die Ausgaben des Vereins einschliesslich der Kosten der Geschäftsführung werden von den Mitgliedern durch Beiträge gedeckt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung bestätigt. Der Jahresbeitrag ist jeweils 14 Tage nach der ordentlichen Vereinsversammlung fällig.

Bei Neumitgliedern ist der erste Jahresbeitrag bei Aufnahme in den Verein pro Rata fällig.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Konkurs. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

### IV. ORGANE

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind Vereinsversammlung, Vorstand und Revisionsstelle.

#### Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen mit Angabe der Traktanden (E-Mail Zustellung gilt als schriftlich). Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten via Geschäftsstelle zu richten.

#### Art. 10

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- h) Erledigung von Rekursen
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins.

#### Art. 12

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Über Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

Die Abstimmung erfolgt auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheim. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei Einzelmitgliedern nicht zulässig. Kollektivmitglieder üben ihr Stimmrecht mit einem bevollmächtigten Vertreter aus.

#### Art. 13

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier) und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

#### Art. 14

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### V. STATUTENÄNDERUNG, HAFTUNG, LIQUIDATION

#### Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des möglichen Liquidationserlöses. Er soll grundsätzlich einer Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks einsetzt. Der Vorstand trifft die notwendigen Vorkehrungen.

#### Art. 17

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Änderung der Statuten in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, analog zu Artikel 12.

Statuten des Vereins XBRL.CH, Stand 27. November 2018

**Beitragsordnung zu den Statuten des Vereins XBRL.CH (Anhang)**

Gemäss Art. 6 der Statuten setzt der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr die Mitgliederbeiträge fest. Ab dem Geschäftsjahr 2019 werden den Mitgliedern b.a.w. folgende Jahresbeiträge in Rechnung gestellt:

- Juristische Mitglieder: Unternehmen, jeder Umsatzgrösse: 3'000 CHF p/a
- Private Mitglieder: Private Personen: 300 CHF p/a
- Sustainable Partners (zusätzliche Leistungen): 10'000 CHF p/a.